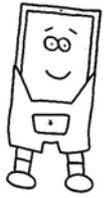


## Datenschutzrechtliche Bestimmungen



*Das folgende Kapitel bietet einen Einblick in das Thema Datenschutz. Datenschutz ist nichts, was einmal durchdacht zur Seite gelegt werden kann. Am Ball bleiben, Änderungen im Blick haben und eigenes Handeln sowie bestehende Prozesse immer wieder überprüfen, heißt hier die Devise.*

1. Bedeutung von Datenschutz und Datensicherheit
2. Datenschutz beim Einsatz digitaler Medien an der Schule für Kranke
  - 2.1. Einsatz von Lernplattformen am Beispiel mebis
  - 2.2. Messenger und soziale Netzwerke
  - 2.3. E-Mails
  - 2.4. Telepräsenzsysteme
  - 2.5. Foto-, Audio- und Videoaufnahmen während des Unterrichts
  - 2.6. Lernprogramme
3. Ausgewählte Maßnahmen zum Datenschutz
  - 3.1. Fünf Schritte zum Datenschutz
  - 3.2. DSGVO-konforme Einwilligungen

### 1. Bedeutung von Datenschutz und Datensicherheit

Das Ziel des Datenschutzes ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen beim Umgang mit seinen Daten. Insofern ist der Name „Datenschutz“ etwas irreführend. Es sollen nicht Daten als solche geschützt werden, sondern die Autonomie des Individuums. Datenschutz ist also das Ziel der informationellen Selbstbestimmung, es sollen die personenbezogenen Daten, d. h. alle Angaben zu persönlichen oder sachlichen Verhältnissen einer natürlichen, bestimmten oder bestimmbarer Person, geschützt werden. In der online abrufbaren Broschüre mit dem Titel „Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema Schule“ findet sich eine kurze Darstellung der wichtigsten Aspekte. [LINK](#)

Datenschutz wird dort als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts und als eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat beschrieben. Betroffene Personen besitzen Datenschutzrechte. Diese erlauben ihnen Auskunft über gespeicherte Daten und den Zweck der Datenverarbeitung zu erhalten. Außerdem können sie darauf bestehen, dass rechtswidrig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden.

Datenschutz kann vom Begriff der Datensicherheit abgegrenzt werden. Im Gegensatz zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zielt Datensicherheit darauf ab, technisch den Verlust, die Manipulation oder andere Bedrohungen von Daten zu vermeiden. Dazu können unter anderem z. B. folgende technische und organisatorische Maßnahmen (digital und analog) dienen:

- Zutrittskontrolle (z. B. Schloss an der Tür)
- Zugangskontrolle (z. B. Passwort, Schlüssel)
- Zugriffskontrolle (z. B. Berechtigung, eine Datei öffnen zu dürfen, Schweigepflichtentbindung)
- Transportsicherung (z. B. Verschlüsselung, abschließbarer Koffer)

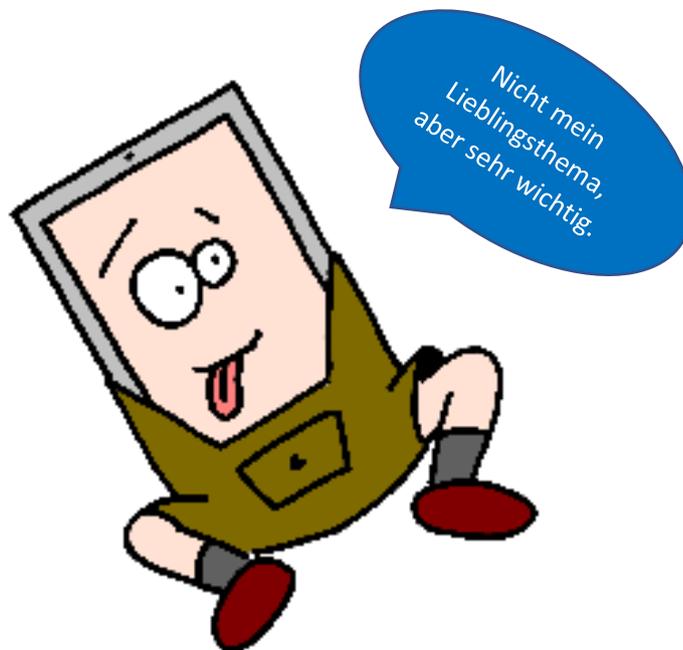
In der oben genannten Broschüre „Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema Schule“ werden folgende wesentliche Grundsätze beschrieben:

- keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis  
Als verarbeitende Stelle erhält man diese Erlaubnis entweder durch ein Gesetz oder durch die Einwilligung der betroffenen Personen. Jede gegebene Einwilligung kann von diesen Personen grundsätzlich widerrufen werden.
- Zweckbindung  
Daten sollen nur für definierte Zwecke erhoben und verwendet werden.
- Erforderlichkeit  
Die Datenerhebung muss für den Verwendungszweck erforderlich sein.
- Verhältnismäßigkeit  
Der Nutzen der Datenverarbeitung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts stehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Die Datenverarbeitung muss also durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet sein (z. B. durch Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG) oder die betroffene Person muss in die Verarbeitung wirksam eingewilligt haben (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Neben dem Vorliegen einer Rechtsgrundlage müssen im Rahmen der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung stets die Grundsätze des Art. 5 DSGVO eingehalten werden. Zu beachten sind hier insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Transparenz (siehe dortige Ausführungen).

Der Datenschutz sowie die Datensicherheit beziehen sich auf digitale und auf analoge Daten.



## 2. Datenschutz beim Einsatz digitaler Medien an der Schule für Kranke

Da die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke Patientinnen und Patienten sind, geht es beim Einsatz digitaler Medien unter Umständen um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, das heißt - laut DSGVO Artikel 9 - um die „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“, also um besonders schützenswerte Daten.

An der Schule für Kranke stellen der Austausch zwischen den einzelnen Standorten der jeweiligen Schule, der Austausch mit der Klinik, mit den Stammschulen sowie mit weiteren Stellen innerhalb des Schulsystems einen großen Teil der täglichen Arbeit dar. Die Schule für Kranke ist immer Interimsschule, die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Für Absprachen zwischen den Lehrkräften, für Schullaufbahnberatungen, für Anträge zu schulischen Wiedereingliederungsmaßnahmen als auch für die Abstimmung individueller Fördermaßnahmen braucht es ein System, in welchem datenschutzkonforme digitale Kommunikation mit schulinternen und -externen Stellen sichergestellt ist.

Durch die Digitalisierung gibt es immer mehr Möglichkeiten des Informationsaustausches über das Internet. Wenig ist bisher geregelt, wie dieser digitale Informationsaustausch DSGVO-konform und nach neuesten Sicherheitstechniken passieren kann. Nach Umstrukturierung im Sinne des Datenschutzes muss aber auch die Funktionalität am Arbeitsplatz hohe Priorität behalten. Anonymisierung sowie Pseudonymisierung von Daten der Schülerinnen und Schüler machen Kommunikation möglich, sind jedoch zeitaufwendig und fehleranfällig. Der Wunsch nach einem ausgebauten Kommunikationssystem, in dem datenschutzrechtlich sicher gearbeitet werden kann, ist groß.

Im BayEUG ist der virtuelle Unterricht rechtlich im Artikel 23 unter dem Punkt „Schulen für Kranke; Hausunterricht“ verankert. „Beim Unterricht nach den Abs. 1 und 2 sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation genutzt werden; der Unterricht kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützten Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen.“ (Art. 23 Abs. 3 BayEUG)

Zudem wurde zum 1. August 2020 folgender neuer Absatz 3 in § 6 KraSO eingefügt: „Der Unterricht der Schule für Kranke soll nach Möglichkeit auch durch Einsatz elektronischer Datenkommunikation, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Stammschule, unterstützt und auch im Wege des Distanzunterrichts erteilt werden.“

Im Folgenden werden konkrete Beispiele zum Einsatz digitaler Medien in der Schule für Kranke unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes genannt.

### 2.1 Einsatz von Lernplattformen am Beispiel mebis

Lernplattformen bzw. Lernmanagementsysteme (z. B. *mebis* und *BayernCloud Schule*) ermöglichen die orts- und zeitunabhängige Bereitstellung von Lernmaterialien und eignen sich somit besonders für den Einsatz in Schulen für Kranke. Die Schülerinnen und Schüler können dadurch sowohl auf Materialien der Stammschule zugreifen als auch innerhalb der Klinik mit Lernstoff versorgt werden.

Nach aktuellem Stand ist der Austausch von Informationen, welche Gesundheitsdaten enthalten, über *mebis* oder der *BayernCloud Schule* rechtlich nicht zulässig. (Eine genaue Beschreibung der Verarbeitungsverfahren von sensiblen Daten ist der Anlage 2.4. der Bayerischen Schulordnung zu entnehmen. [LINK](#)) Durch das komplexe Rechte- und Sichtbarkeitssystem der zugrunde liegenden Software sind Benutzerfehler nicht ausgeschlossen. Sensible Daten könnten dann für unberechtigte Nutzerinnen und Nutzer sichtbar werden.

Beobachtungen, Förderansätze und Arbeitsmaterialien, die keine sensiblen Daten enthalten, können jedoch in *mebis* problemlos zur Verfügung gestellt werden. Durch die Einrichtung eines Kurses, auf den

nur die jeweiligen Lehrkräfte der Stammschule und der Schule für Kranke sowie die Schülerin bzw. der Schüler zugreifen können, lassen sich z. B. Unterrichtsmaterialien, Leistungstests sowie Korrekturen zur Verfügung stellen und Lernfortschritte können verfolgt werden. Dies entspricht der vorgesehenen Nutzung von *mebis* als Lernplattform. Durch geeignete Einstellungen muss aber sichergestellt werden, dass die Daten keine weiteren Nutzerinnen bzw. Nutzer einsehen können.

## 2.2 Messenger und soziale Netzwerke

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Nutzung sozialer Netzwerke und Messenger-Dienste wie *Facebook*, *WhatsApp*, *Threema*, *Signal* etc. für den dienstlichen Austausch für bayerische Lehrkräfte generell untersagt sind.

Mit der BayernCloud Schule wird voraussichtlich im Laufe des Schuljahres 2022/23 ein Schul-Messenger den Lehrkräften zur Verfügung gestellt.

Gesetzliche Grundlagen für Messenger-Dienste können nach BaySchO Anlage 2 nachgesehen werden. [LINK](#)

## 2.3 E-Mails

Folgende Maßnahmen sind für eine datenschutzkonforme E-Mail-Kommunikation erforderlich:

- keine personenbezogenen Daten im E-Mail-Text
- Verschlüsselung von Anhängen (z. B. als zip-Datei, mit dem Verschlüsselungsverfahren AES 256, Stand Juni 2021)

Mit Einführung der Dienst-E-Mail haben Lehrkräfte staatlicher Schulen die Möglichkeit erhalten, „datenschutzkonforme elektronische Kommunikationswege“ (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2020) zu nutzen. Das bedeutet, dass Nachrichten, die zwischen Inhabern dienstlicher E-Mail-Postfächer ausgetauscht werden, die E-Mail-Umgebung im IT-Dienstleistungszentrum nicht verlassen, so dass die Übertragung als gesichert angesehen werden kann. Absprachen zwischen Lehrkräften der Stammschule und denen der Schule für Kranke können auf diese Weise unkompliziert auf digitalem Weg erfolgen. Bei Schulwechsel wird das E-Mail-Konto gelöscht.

Beim Versand personenbezogener Daten ist folgende Unterscheidung zu beachten:

- Sender und Empfänger befinden sich im System (beide E-Mail-Adressen enden auf ...@schule.bayern.de):  
Es können Inhalte mit personenbezogenen Daten ausgetauscht werden. Ausgenommen sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), beispielsweise Gesundheitsdaten, sowie Inhalte, die dem Schutz von § 203 StGB unterliegen.
- alle übrigen Fälle:  
Es besteht kein hinreichender Schutz vor einem unberechtigten Zugriff Dritter. Daher dürfen schützenswerte Daten nicht auf diesem Weg übermittelt werden. Der Austausch personenbezogener Daten ist auf ein Minimum zu begrenzen.

(vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus/ByCS, 2021), Nutzungsbedingungen)

## 2.4 Telepräsenzsysteme

Siehe gleichnamige pdf-Datei

## **2.5 Foto-, Audio- und Videoaufnahmen während des Unterrichts**

Foto-, Audio- und Videoaufnahmen während des Unterrichts sind in einem engen Rahmen und bei lokaler Datenspeicherung laut BayEUG Art. 85 auch ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen (Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten) möglich. Werden pädagogische Zwecke bei den Aufnahmen verfolgt, kommt die Schule damit grundsätzlich ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach (vgl. Broschüre „Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz“). Mehr dazu: [LINK](#)

Unter anderem müssen folgende Voraussetzungen bei der Aufnahme personenbezogener Daten beachtet werden (vgl. Philipp J., 2019):

- Die Aufnahmen dienen einem unterrichtlichen Zweck.
- Sie werden mit einem schuleigenen Gerät gemacht und
- werden gelöscht, sobald sie ihren unterrichtlichen Zweck erfüllt haben.

Mehr dazu: [LINK](#)

## **2.6 Lernprogramme**

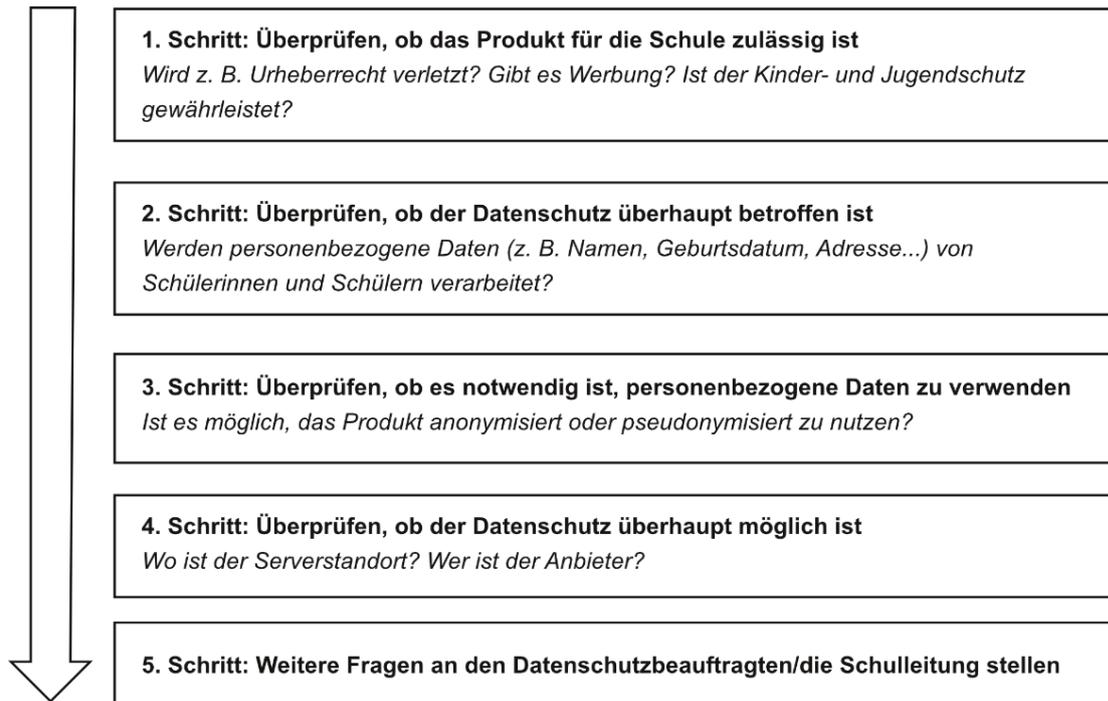
Grundsätzlich können Lernprogramme verwendet werden, in denen keine sensiblen Daten abgefragt oder verarbeitet werden. Falls nötig, sollten die Schülerinnen und Schüler nur in anonymisierter Form in den Lernprogrammen registriert werden, beispielsweise mit Pseudonymen wie „Schüler1“, „Schüler2“. Bei Lernprogrammen, die die Schülerinnen und Schüler von zu Hause mitbringen, ist bezüglich des Datenschutzes besondere Vorsicht geboten. Die folgenden fünf Schritte zur Sicherstellung eines ausreichenden Datenschutzes sollen einen Leitfaden darstellen, der bei der Entscheidung für oder gegen ein Lernprogramm zu Rate gezogen werden kann.

### 3. Ausgewählte Maßnahmen zum Datenschutz

#### 3.1 Fünf Schritte zum Datenschutz

Jede Planung zum Einsatz einer Software oder zur Nutzung privater bzw. schulischer Geräte sollte einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Deshalb wird auch hier nochmals auf den Beitrag „Online-Angebote rechtssicher in der Schule nutzen“ im mebis-Infoportal verwiesen. [LINK](#)

Die folgenden fünf Schritte helfen bei der Entscheidung, ob eine Software aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Schule für Kranke eingesetzt werden kann oder nicht.



Am Beispiel der Lernplattform *mebis* und einer spielebasierten Lernplattform werden diese fünf Schritte konkretisiert.

<i>mebis</i>	<i>Spielebasierte Lernplattform</i>
1. Schritt: Ist das Produkt für die Schule zulässig?	
Ja, <i>mebis</i> ist vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einsatz in Schulen konzipiert. Das Urheberrecht wird bei den zur Verfügung gestellten Medien beachtet, die Plattform ist werbefrei.	Ja, die App ist werbefrei. Eine Anmeldung ist kostenlos. Die Einhaltung vom Urheberrecht sowie vom Kinder- und Jugendschutz liegt in der Verantwortung der Person, die das Quiz erstellt.
2. Schritt: Ist der Datenschutz überhaupt betroffen?	

Ja, in <i>mebis</i> werden personenbezogene Daten (Name, E-Mail-Adresse, Schule/Schulart...) gespeichert, also ist der Datenschutz betroffen.	Ja, für Lehrkräfte ist eine Registrierung mit E-Mail-Adresse und Nutzernamen notwendig. Die Daten werden auf außereuropäischen Servern gespeichert.
3. Schritt: Müssen personenbezogene Daten verwendet werden?	
Ja, in <i>mebis</i> ist es nicht möglich, sich anonymisiert oder pseudonymisiert anzumelden.	Nein, die Schülerinnen und Schüler benötigen kein Nutzerkonto. Der Zugang zu dem Quiz erfolgt über eine Zugangsnummer, die die Lehrkraft der Klasse zur Verfügung stellt.
4. Schritt: Ist der Datenschutz überhaupt möglich?	
Ja, <i>mebis</i> ist ein Angebot des bayerischen Kultusministeriums. Die Server stehen in Deutschland, die Plattform ist passwortgeschützt.	Ja. In der Schule besteht die Möglichkeit die App mit schulischen Endgeräten so zu nutzen, dass für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler keine personenbezogenen Daten erfolgen müssen.
5. Schritt: Sind weitere Fragen an die Datenschutzbeauftragten/die Schulleitung nötig?	
Nein. Das ist nicht nötig.	Bei weiteren Fragen (z. B. Nutzung privater Endgeräte der Schülerinnen oder Schüler etc.) kann die bzw. der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

### 3.2 DSGVO-konforme Einwilligungen

Wenn bei der Verwendung einer Software die Pseudonymisierung der Anwenderin bzw. des Anwenders nicht möglich ist, ist deren DSGVO-konforme Einwilligung nötig. Anhand der folgenden Fragestellungen können Einwilligungserklärungen zu Lernprogrammen verfasst werden, die über die Verarbeitung von sensiblen Daten informieren.

- Zu welchem Zweck sollen Daten bei der Nutzung verarbeitet werden?
- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung durch das Programm?
- Welche personenbezogenen Daten des Kindes werden bei der Nutzung des Programms verarbeitet?
- Wer hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Kindes?
- An wen werden diese Daten übermittelt? Wann werden sie gelöscht?
- Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung der Daten des Kindes?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Datenschutz habe?

## Literatur

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (14.10.2020): Bereitstellung dienstlicher E-Mail-Postfächer für staatliches Personal an staatlichen bayerischen Schulen. AZ: I.4-BS4400.27/165/159.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus/ByCS (01.12.2021): Dienstliches E-Mail-Postfach. Nutzungsbedingungen.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (2019): Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema Schule. Zugriff am 01.09.2020. Verfügbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/>
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (o. D.): Videoaufnahmen im Schulunterricht. Verfügbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/>
- Philipp J. (2019): Medienrecht und Schule. Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten. Verfügbar unter: <http://dozenten.alp.dillingen.de/>
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.) (2020<sup>1</sup>): Digitales Lehren und Lernen. Zugriff am 19.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.isb.bayern.de/>
- Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## Abbildungsverzeichnis

### Grafiken

Franz, Raphael (Arbeitskreis)

- Sepplet-Karikaturen